

8 76 -
Aus dem alten Wil

Vom
Vierorte-
Hauptmannshaus
zu Wil

Von Ulrich Hilber, Wil

WIL 1938

Buchdruckerei A. Frey-Fischer

Aus dem alten IDil

Dom Bierre-Saupmannshaus

zu Bül

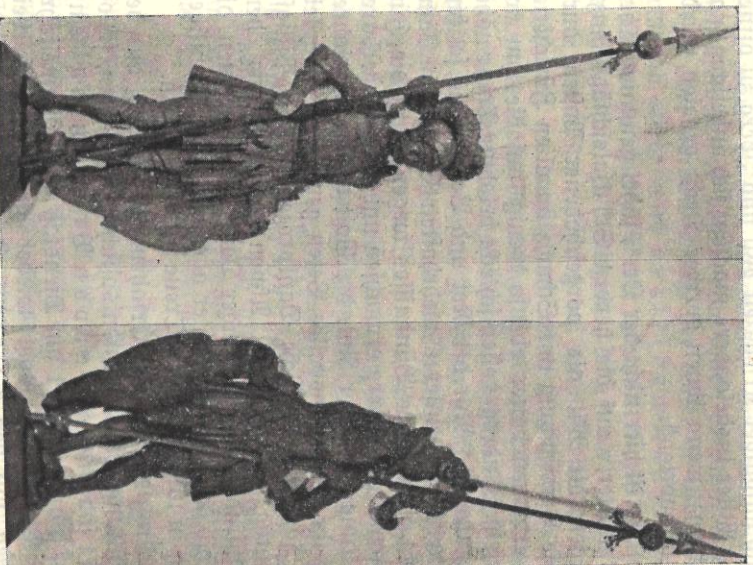
Von Ulrich Silber

Nur wenige unserer interessantesten st. gallischen Städte zählen in ihren Mauern so viele geschichtlich bedeutsame und auch kunstgeschichtlich so beachtenswerte Bauten, wie unser mährisch gelegenes Bül. Ob sie, wie die neuerstandene Pfarrkirche St. Niklaus, die anno 1887 umgebaute St. Petruskirche mit neuem, schönem Turm und ehrwürdiger Kapelle „Unserer lieben Frau“, wie der überragende Bauhof des ehemaligen Stofes, unsere beiden ehrwürdigen Klosterbauten und das sagenumwobene Bruder Stausenhaus, aus Bils ältesten Zeiten batten, oder ob sie, wie das imposante „Baronenhaus“, die mährisch umtriebete Stubenzburg, das ehemalige Kornhaus am Stofberg und die stattlichen Bürgerhäuser der Morel, Gächwiler und Stenbergerfippen, der späten baulichen Blüteperiode gegen Ende des 18. Jahrhunderts angehören, jeder mit der Geschichte Bils einigermassen vertraute kennt sie und freut sich dieser wohl erhaltenen Zeugen alter Zeit.

Nur das Vierort-Hauptmannhaus droben am „Großen Boden“ ist eigentlich trotz seiner ehemaligen Bedeutung für Mtei und Stadt so wenig mehr bekannt, daß männlich aufhorcht und mit erstauntem Mo? und Wie? um genauere Auskunft über Standort und einstigen Zweck dieses Hauses ersucht. — Zu unserer Snabengzeit freilich war es an den malerischen Schildträgern gar leicht zu erkennen, die über den beiden äußern Säulen des südlichen Baues unterhalb des Gerichtshauses standen. Wir danken es dem Leiter des historischen Museums in St. Gallen, daß er uns in bereitwilliger Weise die ev. Erstellung von Skopien dieser beiden schönen Mteistüde gestattete, wie auch den verdienten Behörden und opferbereiten Privatden in Mtil, die uns, so hoffen wir, in gewohnter verständnisvoller Art dazu verhelfen werden, dem ehemals so bedeutsamen Hause seinen langentbehrten Schmuck und damit dem ganzen Hofplatz eine sinnvolle Zier, allerdings in materialgerechterer Ausführung, wiederzugeben.

Wir haben uns bemüht, aus alten Urkunden und Chroniken zusammenzutragen, was über das ehemalige Vierort-Hauptmannhaus und seine Bewohner irgend zu erfahren war und hoffen, daß die bestehenden Ergebnisse solch frohen Suchens auch bei unsern verehrlichen Lesern einiges Interesse auslösen werden. Mer da oder dort auf eine andersorts schon angeführte Episode stoßen mag, der wird sich die darin berührten Ereignisse unserer Heimat um so nachhaltiger einprägen und deren eventuelle Mteberanführung umso eher entschuldigen, weil sie hier unter ganz anderem Gesichtswinkel erfolgt.

Als Hilfe dienen uns: Dr. E. Mtil, Verfassungsgeschichte der Stadt Mtil, Abends von Mtr, Geschichte des Sts. St. Gallen, mehrere bekannten Mteier Chroniken von Renner, Stenberger und Gaier, die reichen historischen Sammelbände von Pfarrer Ehrat, Mtebergalt, ein Heft mit Skopien der Vierort-Hauptmann-Urkunden von 1479—1724 im Besitze des Ortsmuseums Mtil und die zahlreichen



Die beiden Schildträger, welche ehemals die Front des Vierort-Hauptmanns-Hauses zierten.

Urkunden = Abschriften, die uns im Stifts = Archiv St. Gallen gütigst gestattet wurden.

Von den 4 Schildmorden der Mtei und ersten Entschleiden ihrer Abgeordneten.

„Schon im Jahre 1433“, erzählt Reichsnot Renner in seiner vielzitierten Chronik von Mtil, „hatte Mbt Glolf, dem Bedürfnisse seiner Zeit folgend, für sich und die Stadt Mtil ein Bünnis mit Schwyz geschlossen und sich darin auf 20 Jahre verpflichtet, seinen Bundesgenossen wäh-

rend allfälliger Kriegszeit Mü und Sberg zu öffnen. Die Müler insbesondere machten sich anbeislich, nach Schwyz, wenn ihnen dorthier Recht geboten würde, zu antworten.

„Es ist hier nicht der Ort“, fährt genannte Chronist weiter, „auf die herben geschicksliche hingenommen, die Mü als vorgeschobener Posten durch diese Verbündung mit Schwyz im alten Zürichkrieg zu erbuenden hatte, ebenso wenig auf die ihn von seinem Bundesgenossen schlecht belohnte Treue näher einzutreten.“ Nur der Mord und Bedrängnis sei hier gedacht, die unserer wehrhaften Stadt im Jahre 1444 eben dieses Bündnisses wegen durch die Zürcher unter Sberg erzwungen und der wunderbaren Rettung in solcher Not, die Gott unsern Vorfahren auf ihr vertrauensvolles Beten gewährte. Noch lebt sie ja, die jährliche Dankprozession am Pfingstmontag, die unsere Mthen damals aus dem Gempfinden überquellender Dankbarkeit geloben, die nachfolgenden Geschlechter aber bis auf den heutigen Tag in ungebrochener Treue gehalten haben.

Trotz dieser bösen Erfahrungen, die Mü aus der Erfüllung solcher Bündnispflichten erzwungen, schloß Fürstabt Rasper von Breitenlandenberger anno 1451 am Dienstag nach Simmelfahrt „zu Pfaffen“, wohl wieder größerer Sicherheit wegen, mit den 4 Orten Zürich, Zugern, Schwyz und Glarus ein Burg- und Landrecht. Wir könnten diesen Vertrag im Wortlaut anführen, ziehen es aber der leichteren Verständlichkeit halber vor, seinen Inhalt nach Steltons von Murg in folgenden Sinnen anzuzeigen:

„Das Stift St. Gallen tritt in das Burg- und Landrecht mit Zürich, Zugern, Schwyz und Glarus mit allen seinen Besitzungen, die es zwischen dem Boden- und Zürichsee jetzt hat oder noch erwerben mag. Es stellt den 4 Orten in ihren Kriegen alle seine Städte und Schloßer, besonders Mül, Sberg und Mordach auf, doch ohne dieselben merktlichen Schaden. Der Mord muß Jedem, der ihm für die 4 Städte das Recht vorschlägt, wenn der Rechtstetende auch an diesem Landrecht nicht inbe-

griffen wäre, selbst antworten, und vom Krieg absehen, wenn er dessen von ihnen ermahnt wird. — Sie aber verbinden sich, der Mord, so oft sie es verlangen wird, auf der selben Stofen ihre Besanden zu schicken, sie bei ihren Herrschaften und Gerechtigkeiten zu schützen, die von Mül, Sberg und Mordach bei ihren Freireien und Rechtamen zu handhaben, allen Angehörigen des Stifts das Recht des freien Zuges zu erhalten und alles, was der Mord dem Kaiser und dem Papst von Rechts- und Gebeswegen zu leisten schuldig ist, auch was immer das Geisliche berührt, ihm vorbehalten sein zu lassen. Dieses Burg- u. Landrecht ist e und wird vom Kapitel, den Gotteshausleuten und von jedem neuernächsten Mord beschworen.“

Wie feierlich die Bestätigung dieses Bündnisses mit den 4 Orten noch vor 2 Jahrhunderten vor sich ging, beim Mitsantritt eines neuereuerten Fürstbates, mag uns ein Auszug aus der bekannten Stenberger Chronik berichten:

„1655, den 19. Jänner, wurde der neuernächste Mord Glarus Mord von Oberriet mit ungemainer Freud samt den Ehren gesanden loblicher 4 Schirmorte auf dem Mordbaderseide empfangen, also denselben eine Rompagne Bürger zu Fuß unter Hauptmann Soachim Meuti und Herr Schultheiß und Rittmeister Mmand Meuer mit seiner wohlmontierten Reiterei ersens durch eine allgemeine Salve auf kleinem u. großen Geschütz, alsdann mit einer „bedeutlichen“ Beglückwünschung begrüßte. Sodann führte man ihn in besser Ordnung durch die Stadt, bei deren Eingang ihn eine Rompagne junger Knaben mit teils gelb und schwarzem, teils weiß und schwarzem Ständen, eine Schor beträngte Jungfrauen, die übrigen Bürger und sämtliche Geislichkeit empfing und in seinen Hof führte . . .

Den 20. Jänner legte auf dem Hofplatz, die Bürgerchaft aber auf dem Rathaus, Mül seine Stabigung ab und beschwor das Burg- und Landrecht. Die Deputierten der 4 Orte

beschäftigten und besiegelten die bisherigen Handlungen“.

„Durch diesen Vertrag hatte sich Mgl“, schreibt Dr. Wild in seiner Verfassungsgeschichte der Stadt Mgl, „Bundesgenossen geschlossen für die Zeiten des Krieges; was aber noch wichtiger erscheint, eine Instanz, an die es in Streitigkeiten mit dem Bte gelangen konnte“.

„Die ausschließliche Zuständigkeit dieser Instanz“, fährt Dr. Wild weiter, „wurde Freitag nach St. Anton 1470 durch einen Vertrag in Mgl, wohin die von Mgl durch die vier Orte Recht bieten ließen, festgelegt.“

An der Tat sehen wir dann in der Folge in allen Streitigkeiten ober Meinungsverschiedenheiten, soweit sie nicht gütlich zwischen Mbt und Stadt St. Gallen oder Mbt und Stadt Mgl abgetan wurden, die Botten der 4 Orte tätig werden. Die wichtigsten Verträge und Rechtsprüche von 1492, 1502, 1518, 1639 und 1733 erfolgten unter der Hauptstütze Liden mit Wirkung der 4 Orte, während für andere, wie die Vergleiche von 1650, 51 und 54, eigene Schiedsgerichte aufgestellt wurden.“

*

Als Beleg dafür, wie die 4 Schirmorte be-
rufen wurden, in erwähltem Sinne einen unlieb-
samen Anstand zwischen der Mbt und
Stadt St. Gallen zu vermitteln, mag fol-
gende Episode zeugen:

1697 entstand der sogenannte Rreuz-
rieg aus Ursache, daß die Pfarreien um St. Gal-
len auf den Sonntag Cantate in gewohnter Pro-
zession ihre Kreuze an den Stangen durch die Stadt
St. Gallen trugen. Sobald alles Randvolk im
Gotteshaus versammelt war, schloß die Stadt ihre
Tore, führte die Stütze (Gelschütze) vor dem Gottes-
haus auf und stellte sich durchaus in Mehr, „solchne
repossierung“ zu verhindern . . .

Als aber hierauf die St. Galler den Randmann
im Handel und sonst „begieren“ wollten, auch mit
Kypengell sich zu vereinbaren drohten, ließ das

Gotteshaus die Stadt mit seinem Volk umgeben, bis
endlich die 4 Schirmorte in Mordach die
Sache in dem Sinne vermittelten, daß
künftighin die Kreuze, an dem Hals der Priester
hängend, vor sich auf der Brust, aufrecht getragen
werden sollten. Alles dies geschah mit großen Un-
kosten des Gotteshauses, des Landes und auch der
Stadt Mli.

So eintätig und kräftig hier wie in einem spä-
teren Entschwebungsfalle die 4 löbl. Schirmorte ihres
Amtes als Schiedsrichter wahrten, so zwiespältig
und unerbaulich ward ihre Stellungnahme in einem
Falle zur Zeit der Reformationskriege. Denn da
mußte sich die verchiedene religiöse Einstellung der
4 Orte, die in den Jahren ihrer ersten Berufung als
Schirmorte der Mbt noch alle gleichen Glaubens
waren, auch in ihrer Stellungnahme als religiös
Getrennte offenbaren.

Als Anfangs Juni 1529“, so berichtet Mäts
Chronik des Kantons St. Gallen, „Zürich den Krieg
gegen Schwyz und dessen Verbündete, den Mbt von
St. Gallen inbegriffen, eröffnete, verließen Mbt Ri-
liam Bernmann, seine Konventualen und die Ge-
santen von Zugern, Schwyz und
Glarus sofort Mgl, wo, von dem größten Teil
der Bürger als Beschützer empfangen, am 9. Juni
500 Zürcher unter Hauptmann Landner ohne Wider-
stand einrückten . . .

Des bald darauf zwischen den krieglührenden
Ständen abgeschlossenen Friedens ungedacht dauern
ten Zermürbungen und Unruhen fort; denn Mbt Stilian
bestand auf seiner Wiedererhebung in den vollen
Besitz der abtlichen Herrschaft, unterstützt von
Zugern und Schwyz, während Zürich und
Glarus ebenso entschieden dagegen
auftraten. Gleichzeitig forderten die Ge-
santen der ersten beiden Stände die
Mgl zur Leistung des Gehorsams und der pflich-
tigen Abgaben, sowie zur Rückkehr zum alten Glau-
ben auf. Entgegensteht man ihnen Zürich und
Glarus, an der evangelischen Lehre festzuhalten,
deren Religionsausübung in keiner Weise zu stören,

die evangelischen Prediger in der angewiesenen Pfarrwohnung zu belassen und das verdrängte Synaustöhlen der Altgläubigen zu Abt Rilian nach Ueberlingen abzuführen. — Um sich in soch trüber Lage wirksamen Rechtshilfs zu sichern, wandte sich Abt Rilian an Kaiser Karl V. und an die Stände des Reiches zu Augsburg, bei denen er günstige Aufnahme fand. Troßdem spitzte sich die böse Lage zu bis zum Betrauf des Klosters an die Stadt St. Gallen, die namentlich auf Betreiben von St. Gallen, Zürich und Bern und im Einverständnisse des Schirmhauptmanns Frei und der Landrats-Abgeordneten erfolgte. All dies Schwere, wie den 1531 durch den Verlauf der Schlacht von Rappel erfolgten Umschmung der Verhältnisse zu Gunsten des Klosters, erlebte Abt Rilian nicht mehr. Auf dem Rückritt von einem Besuche des Grafen von Montfort in Wasserburg erkrankte er in den Wassern der Drengger-Mad.

Von einem leidigen Anstande zwischen der Abtei und der ihr sonst so treu ergebenen Uebelstadt und von dessen für Abt so ungünstiger Uebrigung durch die angelaufenen, hier wieder eintächtig zusammenwirkenden Boten der 4 Schirmorte berichtet Rüks Chronik:

„Anstände verschiedener Art, vor allem aber die Verlegung einer großen Summe, welche während des vorhergegangenen (Rmöller)-Krieges zur Befreiung der Klöster aufgenommen worden war, auf sämtliche Gemeinden der alten Landchaft, brachte, wie in mehreren andern Gemeinden, so auch in Abt 1722 große Aufregung hervor, welche sich zwar einigermaßen legte, doch 1732 weit heftiger äußerte, als Stadtschreiber Müller damals eine Zusmittlung der Rechte zwischen Abt und Bürgerchaft zu Abt unternahm, hiebei jedoch, vom Eifer für seine Vaterstadt hingetrieben, für diese eine Reihe von Rechtsamen und Freiheiten beanspruchte, welche die hoheitlichen Rechte des Stiffts, als des Landesherren, beinahe gänzlich in Zweifel stellten. Da ihm hierin, wie in der Behandlung einer Entschädigungsforde-

rung für den großen, während der Belagerung Abts entstandenen Schaden an das Stift St. Gallen, als dem veranlassenden Teil, von der Mehrheit des Rats beigegeben und daraus eine 82 Belohnungspunkte umfassende Rechtsfrage der Stadt Abt gestaltet wurde, so gelangte diese Angelegenheit, welche im Lande großes Aufsehen erregte, an den Entschcheid der 4 Schirmorte.

Dieser Entscheid erfolgte 1733 durch Rechtspruch dieser Gesandten zu Rorschach. Die in Streit gekommenen Punkte wurden von Abt gelagt, von St. Gallen beantwortet und von den Herren Gehrensgesandten löbl. 4 Schirmorte nach erbaltener Vollmacht, auf beider Teile insändiges Ersuchen, angehörter Klage und Antwort, genauer Untersuchung der vorgelegten Dokumente, Sprüche und Beträge, auch nach tendierter aber nicht erhaltener gültiger Unterhandlung beurteilt. Das Endurteil lautete in allen Punkten zu Ungunsten der Abt und in der Schlußbestimmung wurde überdies festgelegt, daß die anmelenden Abtler Deputierten für sich persönlich und namens der ganzen Stadt gehörende Abtbitte zu leisten haben und es sich angelegen sein lassen, künftighin mehr Gehorsam und Ehrerbietigkeit zu zeigen.

Die verlangte Abtbitte, ergäht Stenbergers Chronik weiter, wurde am gleichen Morgen durch die noch anmelenden fünf Abgesandten Abts geleistet und zwar in dem Gotteshaufe ob Rorschach, wo sie der Fürst in einem Saale, in einem Sessel auf einem Teppich sitzend, mit dem Herrn Detsch, den Herren Stadthaltern von Abt und Rorschach, dem Offizial und Rorschach, nebst andern Kapitularen zur Rechten, erwartete. Zu seiner Linken standen der Herr Hofkammer, Herr Landvogt Rüntner, Herr Abbotat Meßing und fast sämtliche äbtlichen Oberwürde. Damit aber die von Abt bei diesem Akt „übergenug“ belächelt werden, wurde hinter ihnen nicht nur die Türe geöffnet und alle Bedienten, Fremden, Arbeiter und „Ruchelhuber“ dorthingelenkt, sondern

dieser „Mitus“ von Morischach untern 19. Juni durch die Schaffhauferzeitung allerorts kundgemacht.

Die Vollendung dieses leibigen Prozesses wurde in Morischach mit einer prächtigen Mahlzeit im schon erwähnten Kloster (Marriaberg) gefeiert unter vielmächtiger Abfeuerung des groben Geschützes und aller erfindlichen Ehrenbezeugungen gegen die Herren gesandten 15 bl. 4 Orte, welche hierauf „wohlbedenkent“ nach Hause gingen . . . Die Abgesandten von Mül hingegen mußten froh sein, daß sie mit heiler Haut davonkamen. Sie konnten nicht genug klagen, wieviel Spott, Schande, Leid, Verdruß und Ungemach sie während des ganzen Handels auszustehen gehabt.

(Eingehenderes über diese betrübliche Epilode siehe in S. 5. 8. Steigers Broschüre: Der sogenannte Morischacher Handel (1733).

*

Vom Bierorte-Hauptmann zu Mül, seiner Stellung und seiner verschiedenartigen Befähigung.

Worerst wieder

zurück zu den Bündnisabschlüssen!

Dem Volke gefiel das Bündnis von 1451 nicht, weil es sich noch wohl erinnerte, wie das Blierant seines früheren Bündnisses mit Schwyz und Glarus wegen ohne einigen Vorteil so vielen Schaden gelitten hatte. Nur der ewige Erlass des ewig wandfalles, das Geislaß und der Erb-schaft vermochte endlich über daselbe, daß es dieses Burg- und Landrecht beibehor. — Mit Recht war sonst den Mülern wohl gewogen und sie ihm. Darum der St. Gallische Bürgermeister Noachim von Malt von ihnen schreibt: „Die von Mül hatten allemweg an dem Mit (Kaspar) treulich thun und treffentlich angehangen. Darum sind sie den (en.) von Appenzell und von St. Gallen mehrmals entzwerch in der Sach gelegen. Und wo sie unser Frommen und Ehr hindern hand mögen, daran kein Fleiß gespart. Gott geh, daß ihre Nachkommen sich eines besseren besinnen, was sie wohl zu thun schuldig wären.“

Der Versteher des obersten Stadherren (Abtes) mit Mül und nicht minder das Ansehen des Orts-hauptmanns ersucht nach Dr. Müll (Seite 206) im Jahre 1469 eine Veränderung durch den mit der Errichtung des Hofgerichtes in Mül erscheinenden Pfalzgraf, welcher, dem Abte gesetzt, aus 2 Geistlichen, dem 4 Orte Hauptmann, dem Reichsvoigt, dem Hofmann, dem Lehenvoigt, dem Ranzleierwarter und Ratshreiber sowie 2 oder 3 weiteren Mitgliedern bestand. In der Spitze dieses Pfalzgrates stand der Statthalter zu Mül, der nun, aus der früheren, rein ökonomischen Stellung heraustretend, politisch tätig wurde.

Imno 1479 erneuert der den Mülern wieder ebenso gemogene Refaurator des Klosters, der Stürkstei sowie der fürstbischlichen Pfalz im Hof zu Mül im „Burgard“, Mit Ulrich Moisch (VIII.) dieses Bündnis. In der betr. Urkunde ist neuerdings und eingehender von Bierorten = Hauptmann die Rede. Es heißt dort:

„ . . . Darum habent wir / die obermelten Bierort / namentlich Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus / als Liebhaber aller geistlichkeit und Ehrbarkeit mit hohem und ernstlichem siß trungenliche anseht und gebetten / das sy nunstrosin zur Erwigen System einem regierenden Herrn Mit oder pfleger des gelagten Gottshubes St. Gallen von den obgestellten ördlern und über Sren Mitten Sinen Fürstlichen / Frommen / redlichen und gestandenenen mußten Mann zwei Jahre aneinander seiden wassen.

Zu beselben Gottshub muß und Frommen mit Wyssand / Siff / Trost und rath zuhelfen / zusschaffen und für zunehmen. Vor denselben Herrn Mit oder pfleger Sinn des Gottshub muß und frommen beständig und gehorsam zuersehen. Auch nun des Gottshub Kosten fater und Maal, Nagel und Nähen / dazu Sinen Sierlichen Gold / Mamlisch Sünfzig Rynisch der Gulden.

Begünstigt dieser hier festgelegten jährlichen Zuerwendung von 50 Gulden bemerkt

Selbsten von Mry in Band II. seiner Geschichte des Kantons St. Gallen S. 396: „Dieses war noch einmal so viel, als das Einkommen betrug, das man in jener Zeit in den neugetifteten Pfarren den Seupriestern auswarf.“

Besüglich des Vertrages, durch den sich Fürst Ulrich Rösch die wechselseitige Sendung eines Vertreters mit Zuzenspruchsrecht in der Mütet (in Müt) sicherte, bemerkt das genannte Werk:

„Wenigen seiner Zeitgenossen wollte dieser Anschlag gefallen; die meisten sahen ihn für sehr gefährlich an. Selbst mehrere Staatshäupter in der Eidgenossenschaft, die größtenteils seine vertrauten Freunde waren, rieten ihm, seinem Eifer nicht eine solche Beschwerde aufzubürden, besonders nicht auf immer. Da, ein Unbenannter ließ ihm im Jahre 1480 . . . eine Schrift in deutschen Reimen zustellen, darin er Ulrichen ermahnt; nachdem er das Kloster wieder hergestellt, Land und Leute behauptet, die verpfändeten Herrschaften und Gefälle ausgelöst und sich einen so großen Ruhm erworben hätte, dies alles nicht wieder durch Annahme eines Bogts zu Grunde zu richten...“

Eine Strophe dieser Reimschrift rehet Ulrich Rösch an:

„Und mit Namen wiffst du einen Bogt von den frommen Eidgenossen, der soll sin din Tod, und wiffst du den bestatten zu ewigen Ziten, Das doch nit wissent dine Erbzeiten.“

„Juno 1490“, meldet das Meißbuch des Stiftsarchivs weiter, „ist in Erläuterung des Hauptmannschäftsbriefes obiges betätigt und also verneht worden, daß einem 4. Dritten-Hauptmann auch solle zukommen die Hälfte von den Bußen, die außert dem Toggenburg und der Stat Mülfallen.“

Die hier angeführte Zuzensendung der Hälfte aller Bußenbeträge, soweit sie nicht vom Toggenburg und der Stadt Mül bezogen werden, ist übrigens schon im Bündnis-Vertrag des Abtes Kaspar vom Jahre 1451 festgelegt in folgender, beinahe etwas unglücklicher Weise:

„... Die (vier Orte) geben wechselseitig einen Hauptmann, welcher neben andern den halben Teil von den Buessen im ganzen Land zu beziehen hat, von der Stadt Mül aber seinen Pfennig. Wird hingegen Bußenhauptmann genannt.“

„Die besondere Aufgabe dieses Hauptmannes der 4 Orte“, schreibt Dr. Müt, „bestand in der eidlichen Verpflichtung, den Nutzen des Stiftes zu fördern und den Müt im Besonderen hohen und niederen Gerichtsbarkeit, seines Landes und seiner Leute, überhaupt seiner Rechtsamen gegen Uebergriffe jeder Art zu schützen und in dem Bezug der Gefälle zu unterstützen.“

In diesem Sinne führte eine Urkunde im Stiftsarchiv zu St. Gallen die Eidesformel an, mit der jeder neue Ortehauptmann in Pflicht genommen wurde.

Dies ist der Müt / so ein Hauptmann / Meinem Gnädigen Fürsten und Herren Schwestern muoß.

„Ihr Schwestern / das Burg- und Landrecht / auch die Hauptmannschaft / wie das die brief aufweisen / zuhalten und zuo Standhaben. Auch meines Gnädigen Herren und des Gottshaus Müt fürbern / Schaden warnen und wenden / Auch den Rath / und was darin gehandelt / zuoverschweigen / was je zuoverschweigen ist. Auch dem Gottshaus an seiner Herrlichkeit / und Obereit / so weit immer möglich nunt verschynen lassen: Getruidich und Bngefarlich.“

*

Im Jahre 1479, also unmittelbar nach der Erwerbung des Burg- und Landrechtes durch Müt Ulrich Rösch, sandten die 4 Schirmorte den ersten Vierorte-Hauptmann, Konrad Schwend von Sürich, nach Mül. Er soll nach den Urkunden jener Zeit „ein fürsichtiger, frummer, tapferer, redlicher, wiser und gesandener (bestandener) Mann“ gewesen sein, so daß er

wohl allen Anforderungen des eben zitierten Bertrages entsprach. Darauf mochte man namentlich zu Mhl mit Zug und Recht gerade bei den ersten Ml-geordneten ganz besonders achten. Denn ob die Boten der 4 Schirmorte, die zum endgültigen Entschiede über einzelne Zustände aus ihren Orten ins Gebiet der Ml betreten wurden, in jedem Vertreter den Ansprüchen ihrer hohen Mission vollauf entsprachen, war ja bedeutsam genug. Sinnerhin konnten eventuelle Charakterdefekte des Einzelnen in einem Gesamtsollegium von zumeist 8 Richtern weit weniger zur Auswirkung kommen, als in dem einen, 2 Jahre feststehenden Vertreter der 4 Orte, eben unserm Landeshauptmann zu Mhl.

Es mag als Beweis dafür zeugen, welche Bedeutung sowohl die Ml bei St. Gallen als die 4 Schirmorte der Mwesenheit des Mteriehauptmann in Mhl beimaßen, wenn wir die Erzählung dieser Institution vom Jahre 1479 bis 1797, also bis zum Untergang der Ml, nachzuweisen vermögen anhand eines Verzeichnisses, das uns das Stiftsarchiv in freudlicher Weise zur Verfügung gestellt hat. Darnach entsandte Zürich, den eben angeführten 1. Hierorte-Sauptmann Conrad Schwend miteingerechnet, 31 solche Vertreter — nach Mhl. Auch der letzte entsandte Hauptmann, Heidegger, anno 1796/7, war von dort abgeordnet. Aus Zug kamen von 1482 bis 1790 28 Orte-Sauptmänner nach Mhl. Der erste derselben hieß Ludwig Seiler, der letzte war 1790/1 ein Joseph Dubweg Meyer. Schwyz entsandte von 1484 bis 1792/93 total 29 Orte-Sauptmänner nach Mhl. Der erste von dort (1484) hieß Ulrich Sägin, alt Landvogt im Thurgau; der letzte Schwyzer war anno 1792/3 ein von Söttingen. Aus dem Glarnerlande endlich erschienen von 1494 bis 1786/7 27 Hauptmänner. Der erste Glarner war 1494 ein Friedli Studi; der letzte im Jahre 1786/7 war ein Baron von Fischli. Es kamen also von 1479 bis 1798 total 115 Vertreter-Sauptmänner nach Mhl. Dabei

muß neben der großen Zahl der in ununterbrochener Reihe entsandten Vertreter weiter in günstigem Sinne auffallen, daß trotz vieler Zustände, die sich ihrewegen zwischen Ml und Entstehungsorten ergaben, sich unter diesen Hauptmännern und zwar auch unter den letztgegangenen, Vertreter angesehenster Familien der 4 Orte finden.

Es ist begreiflich, daß gerade die unglückselige Glaubensspaltung auch da Gesenstände bringen mußte, die gar bald zu leidigen Spannungen führten. So berichtet Reichsvoigt Brenner vom Jahre 1526: „Als um bemeldte Zeit Jakob Frey von Zürich zu einem Hauptmann im Namen der 4 Schirmorte gen Mhl aufgeführt worden und Ml Stranzisco schwerer sollen, ist er der Frechheit gewäßen, das er ihm das Wort Gottes vorbehalten, darauf Ml Stranziscus ihm frey zu der Antwort geben, das er auch daß Wort Gottes habe und nit begehre, darwider zu thun.“

Und weiter berichtet die gleiche Chronik: „In der Zeit, da Jakob Frey von Zürich hauptmann zu Mhl gewesen, hat Er sein wohnung zue Hoof und sein Schlafkammer in der Hofkapellen gehabt... Der hatt sich Seider Zeit eines großen gewalts angenommen und in seinem abzug den ganzen hoof Mhl speliert und geblinderet, ganz nichtz dann ein großer Meßstein an einer fetten, bey dem silberhüuslein in der Hooffstuden noch zue dießer Stund hangen, hinterlassen. Welder zue seigner Straumen soll gesagt haben: Straume, gerath mit die schanz, so bin ich ein Fürst und du eine Fürstin dieses landts. — Der hat darnach sein Fürstentum am Zugerberg erlangt, alda Er nebenst anderen von Zürich in einem gehaltenen Triffen erschlagen worden den 24. Octobris 1531.“

Es kamen Gottlob bald wieder friedlichere Zeiten. Die früher schon zitierte Pfarrer Ehrat'sche Sammlung denkwürdiger Begebenheiten von Mhl berichtet in Bb. I. S. 112:

„Dem Frieden zufolge, den Zürich nach der entscheidenden Schlacht bei Stappel mit den 5 katholischen

Iden Ständen schloß, ritt den 6. Christmonat 1531 der Biertorte-Sauptmann Saffob am Ort von Zugern mit einem großen Gefolge, in dem sich auch die vor 2 Jahren (unter Hauptmann Frey) vertriebenen Beamten und Bürger von Mül bei fanden, in unsere Stadt ein. Die Bürger, welche außer 20 oder 30 alle katholisch ge- stehten waren, empfingen ihn mit vielen Freuden, auf die Hute und jeder trug das, was er an Silber, Messgeräten und anderen Kirchengeräten heimlich in seinem Hause aufbewahrt hatte, in die Kirchen zurück, so daß schon am 12. Christmonat gleichen Jahres wieder das erste Amt gesungen werden konnte.

Eschlimme Zustände für das äbtliche Mül und Nötigung zu entscheidender Stellungnahme für den Biertortehauptmann brachte der 1712er oder 20ger Bürgerkrieg, der eigentlich ein erneutes Ringen um die Vormachtstellung der katholischen oder protestantischen Orte brachte. Ueber Muls schrecklichste Tage dieser bösen Kriegszeit berichtet Stenbergers Chronik:

„Die Furcht und der Schrecken über die Belagerung, Beschließung und Erstümmung Muls durch die Zürcher Mitte Mai 1712 war so groß in der Stadt, daß, alles Zusprechens ungeachtet, die Soldaten ab den Hosten, geistliche und weltliche Bürger und Fremde, ja sogar die ehrwürdigen Mäter Kapuziner sich flüchteten und alles als verloren schätzten, weshalb einige alte Bürger den Kommandanten Selber, der mit dem Herrn Feldprediger und einigen fremden Oberoffizieren vor dem obern Thor zum Abmarsch ebenfalls bereit stand, baten, durch Mnechtien der Kapitulation die Stadt vor gänzlichem Ruin zu bewahren, wie das dann geschah und durch Herrn Rasper Keller v. Zugern, Hauptmann der 4 Orte, durch Herrn Mintschultheiß Müller, Lehenvogt Fischli, Mittenmeister Antoni Saffner und Leutnant Franz Serwert mit Vertretern von Zürich und Bern geschah.

Im der begüglichen Kapitulation der Stadt Mül lautet Absatz 4 ausdrücklich:

4. Soll der Sauplmann der 4 Orte frei entlassen werden.

Um 2 Uhr gleichen Tags, nachdem der Ueberrest der ft. gallischen Truppen und die Bürger abgezogen waren, kamen 2 Zürcher- und Berner-Sompagnien zu Fuß mit 6 großen Geschützen, 10 Munitionswagen, die sie auf dem Hofplatz aufstellten, in die Stadt, über welche in nämlicher Stunde ziemlich starker Hagel fiel, und bezogen ihr Hauptquartier in der Herrenstube; die übrigen aber übernachteten auf Stroß unter den Bögen.

Denselben folgte in Begleitung vieler Offiziere Herr Ulrich Blaser des Rathes von Zürich, vor 10 Jahren hier gewesener Sauplmann der 4 Orte, jetzt Intendant der eroberten Stadt Mül, welcher den Hof daselbst sogleich in Besitz nahm und alles Vortrabene durch seinen Kommissarius vergeichnen, auch aus dem gesunden Vorrat an Wein und andern Lebensmitteln sich selbst und den Seinigen ein paar lustige Tage machte.“

*

Es ist verständlich, daß im Wechsel solcher Ereignisse und bei der verschiednen Stellungnahme der einzelnen Biertorte-Sauptmänner das Mische in Mblei und Mblei einrechtisch wankendes war, so daß es dann und wann wieder nötig wurde, deren bedrohte Stellung gegenüber den Beamten der Mblei und Mblei in fräftige Erinnerung zu rufen. So ward es in einer Mbrei vom Jahre 1720 wegen des Duschauptmanns als erforderlich erachtet, neuerdings festzustellen, „daß es seiner Verrichtungen, Bestallung und anderer Dependencien halber bey dem genannten Sauplmann der 4 Orte 1490 und darüber jährlich 1597 und 1681 gemachten Erstarrungen . . . sein Verbleiben haben solle, daß

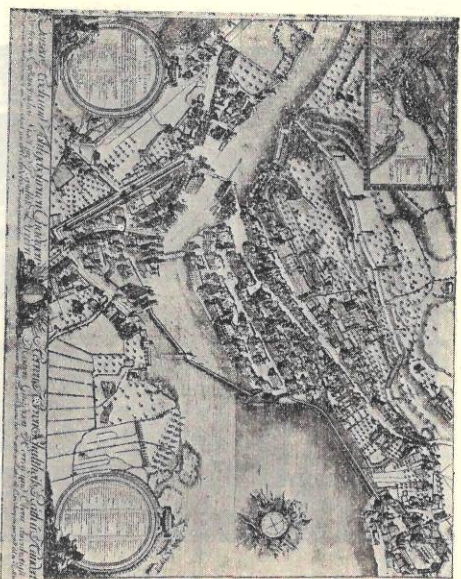
Ein solcher im Namen der 4 Nobl. Firmorten bestellte Hauptmann den Vorgesang vor allen Geist- und weltlichen Fürstlichen Beamten, auch vor dem schultzeiß zu Muhlhan solle und also folglich jederweils ohnmittelbar nach Schroßfl. Gnaben, so sie selbst zugegen oder in der Abwesenheit gleich nach dem geistlichen oder weltlichen Hauptmann, der die Stelle Schroßfl. Gn. vertritt, den Rang habe...

„Den 17. Juli 1724“, berichtet Ruffus Rienbergers Chronik weiter, „langte in hier mit prächtigen Geleite an Herr Caspar Müsther von Zürich, der erste nach dem Interregnum hier residierende Hauptmann der 4 Orte.“

In ruhigeren Zeiten mag auch einmal ein Hierortehauptmann droben in der bescheidenen Hofburg am Hofplatz gewohnt und seines Stantes gewaltet haben, dem friedliches Wirken im ruhigen Kreise weit näher lag, als böse Auseinandersetzungen und Kompetenzstreitigkeiten mit Hoch und Nieder. Ein solcher Friedensmann und dazu ein gar kunstbegabter Kopf, muß der Ruzerner Hierortehauptmann Franz Xaver Schumacher gewesen sein. Wir besitzen von ihm im Ortsmuseum eine vorzüglich gelddante und ebenso vorzüglich ausgeführte Vogelshausschnitt des alten Ruzern, der in der Ecke links oben eine kleine, aber ebenso treffliche Skizze der Stadt beigegeben ist. Das große Schaubild, der kräftige Ausweis damaligen Römerns in farbtechnischer wie in graphischer Richtung, trägt, von künstlerisch hochwertiger Umrahmung im Goldschmuck damaliger Zeit umfungen, folgende Widmungs-Inschrift:

„Denen Hoch- und Wohlgebohrenen Gnädigen Herren Herren Schuttheiß, Rath und Sunbert der freyen Endgenössischen Stadt und Republi Ruzern, Meinen Gnädigen Herren und Oberen

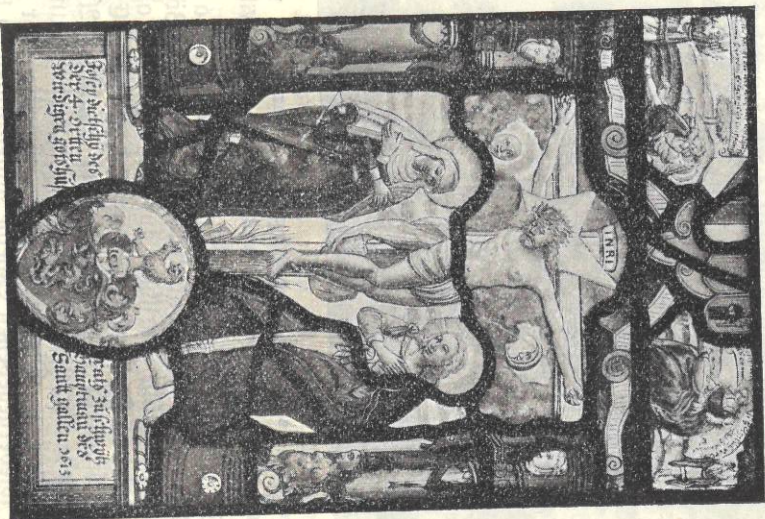
ehrverdielt gewidmet, aufgenommen und gezeichnet von Hochbero Treugehortantem Diener Franz Xaver Schumacher des Großen Raths, alt Landeshauptmann zu Muhl in St. Gallen 1792“ — mit der weiteren Notiz: „Alles unter des Herrn Ruzers Aufsicht gezeichnet (im Kupfer geschnitten) von Joseph Clausener in Zug 1792.“



Luzern aus der Vogelschau, gezeichnet von Franz Xaver Schumacher, alt Landeshauptmann zu Wil.

Von einem andern Hierorte-Hauptmann erzählt eine kostbare Bildschelbe, die Dr. Paul Bösch, der unermüdliche Forscher auf dem Gebiete alter Glasmalerei, in Mostell Church, Yorkshire (England) festgesetzt hat neben reichlich ähnlicher Ausbeute (siehe Anzeiger für Schweiz, Altertumskunde, Heft 1, 1937). Die bezüglich Inschriften der im Bild wiedergegebenen Schelbe lauten unten zu beiden Seiten des Rappens: „Joseph Dietrich des Rats zu Schweg/der 4 Orten Hauptmann des Wirbigen Gottesfuß Gant Gallen 1613. Oben sind in der Bildmitte die Rappen der vier Schirmorte Zürich, Ruzern, Schwyz und Glarus angebracht, links und rechts in

den Ecken finden sich Bilder aus dem Leben St. Josephs mit 3. T. verbedeten Sprüchen. Das Hauptbild stellt Christus am Kreuze dar mit Maria in lila Gewand und blauem Mantel und St. Johannes in gelbem Gewand und rotem Mantel. Ob die schöne Scheibe wohl einmal der guten Stube im Vierorte-Hauptmannhause zu Wohl besondere Stimmungswerte verliehen haben mag?



Die schöne Wappenscheibe des Vierorte-Hauptmanns Joseph Dietschy aus Schwyz. Vermutlich hat sie einst der Stube unseres Hauptmannhauses besondere Stimmung verliehen.

(Durch das Landesmuseum günstig zur Verfügung gestellt.)

Tröstlichen Einblick in die Wirksamkeit des Vierorte-Hauptmanns zu Wohl gibt folgende Notiz, die mir wiederum dem verehrl. Vorsteher des Stiftsarchivs St. Gallen verdankt: Anno 1721, da die Kantone Luzern und Schwyz die von St. Gallen angetragenen 1000 R. annehmen wollten, haben Zürich und Glarus nicht eingewilliget. Darum ward im August von den Schirmorten beschlossen, daß hinfür von Joannis 1722 (an) ein jeweiliger Hauptmann residieren solle in Wohl wie vor allem, damit er den Gotteshausleuten in ihren Beschwerden Rath und Hilfe geben könne.

*

Vom Vierorte-Hauptmannhaus zu Wohl und allerlei Anständen der Befallung wegen.

Wir kommen hier zunächst auf die Gründe zu sprechen, die seiner Erwählung riefen, wie auf die unzulänglichkeiten, die der verhältnismäßig rasche Wechsel seiner Inhaber auslösen mußte. Laut den mehrfach angeführten Verträgen von 1451 und 1479 sowie nach den Erläuterungen vom Jahre 1490 hatte der Vierorte-Hauptmann seinen Wohnsitz in irgend einem Mietkauf der Stadt und bezog als Gehalt:

1. Speiß und Trant am Hof für sich und den Diener.
2. Futter für die zwei Pferde, nagel und Eisen für selbe, und, wie früher schon betont,
3. Jährlich Gold 50 Rheinische Gulden, und
4. Die Hälfte von den Bußen, so in der alten Landtschaft, außer der Stadt Wohl und dem Loggenburg fallen.

Anno 1551 aber ward auf beiderseitige Kosten ein Haus gekauft.

Nach dieser Feststellung leben also von 1494 bis 1552 = 32 der nach Wohl entfallenden Vierorte-

Hauptmänner in der jünſter Wohnung und
51 der bis 1597 Entſandten wurden bei
feſtlichen Anläſſen an die Faſel des
Joſes geladen und ihre zwei Pferde im Stalle
baſelbſt geſüttet, bis im eben genannten Jahre, wie
wir ſpäter ausführlich mitteilen, dieſes Gerottut des
äbtlichen Joſes abgelöſt wurde.

Was zünächſt den Erwerb eines eigenen Hauſes,
eben unteres Hauptmannhauſes, für den jeweiligen
Hierorte-Hauptmann anbelangt, gibt die Urkunde,
die zugleich als typiſches Beleg für die umſtändliche
Sprache der damaligen Zeit intereſſieren mag, in
aller Klarheit die Gründe für dieſen Schritt an. Das
ſchriftliche, anno 1550 an Hſt Diethelm gerichtet,
lautet:

„Hochwürdiger Fürſt, ſonders gnediger Herr und
Rundtgenoß / Nachdem ein Hauptman / Jo H. G. *
von unſern Herrn und Oberrn gegeben / ſein eigen
Behuſung gehegt / Sonder bißher ein Behuſung
und Zimß empfunden / weilſches eben ſchimpflich / und
auch einem Hauptman ſchädlich und nachteilich / Und
deshul unſer Herrn berich / das Herr Zpt zu
Zlichingen ein Huß im der Statt Hſt / mit wyl von
H. G. Joſe gelegen habe / Meiliſchs ſeyl ſein
ſollte. / Da unſere Herrn und Oberrn vermeinend /
deshul ein Hauptman H. G. G. an ſeinem andern
Ort dann zu Hſt ſin monung zuhaben gelege-
ner / das H. G. G. bemelte Behuſung Herrn Zpt
von Zlichingen abkauſen / und einem Hauptman
die ingeben / damit er ein eigen Behuſung umd mit
also ſatlich / eine umd Zimß empfinden müſſe / das
werde H. G. G. auch unſern Herrn ſoluenb beſchul-
den und verdienen / Soll ſy Huns umd ſy allezt
gantz willig erſinden: Datum umd mit des Gro-
men / Beſten / unſers getrimen lieben Landvogts
zu Baden im Ergöw / Gligen Zichudys / des Raths
zu Glarus Zinſigel / innamen unſer aller / ver-
ſchloſſen / Hſt. den 23. tag November / anno 1550.

Und laut Kaufbrief vom „Fritttag vor Sant Bar-
tholomes tag Zpoſtoli / von Chriſti gezeit Zünf-
zechenhundert / und im ain und Zünzigſten Jare“

* H. G. G. = Unſern Fürſtlichen Gnaden.

ward „von Zrich Cailer minem gnedigen Herren /
und der vier Orten Hoptman zuſouſſen geben ſyn
Huß / Hſt / Hſtſtatt / Hſtſtraße / allhie zu Hſt /
an der vordere Gaſſen / an der Ringſturt / zuwü-
ſchent Criſtoſel Meritovers und Zrichel Stügen /
genant Gürtler Hülern glegen. . . umd Zier-
hundert und acht und zwainzig gulden
guter Coſtanher Münß / und Zppler
wärrung und Zrich Cailer und ſyne Erben / wo
gedachtem minem gnedigen Herren umd der vier
Orten Hoptman / also bar vßgericht und begalt
worden iſt. . .

Nach ſolcher offnung umd vergicht / giengen
die obgenannten bald parthyen . . . in des Zrichs
ring / griffent an des Zrichs ſtab / daran Zrich
Cailer vorgemelts Huß / Hſt / Hſtſtatt und Hſtſ-
t



Die Bretzelschere des oben genannten Cristofel
Mericofer (Mörkofen) vom Jahre 1564 befindet sich in
unserm Ortsmuseum. Damit wird die hier abgebildete
hübsche Bretzel gebacken.

raite mit aller zugehörig . . . zu gemelts myns gnedigen Herren / vnd der vier Orten Hauptman / vnd allen ihen Nachkommen handen vertiget / vnd zu Stand pracht hat . . .

Nachdem so für den jeweiligen Vierorte-Hauptmann eine geeignete eigene Behausung geschaffen war, stellte sich gar bald auch die andere Ungutkömlichkeit dar, daß der Herr Hauptmann, der alle zwei Jahre von einem andern Ort her nach Mül gelangt wurde, seinen Hausrat für die verhältnismäßig kurze Zeit seiner Amtsbeziehung ins Hauptmannhaus dach hier führen und nach Ablauf seiner Amtszeit wieder fortjagen mußte. Darum haben sich 1552 die vier Orte anerbotten, die Hälfte der Kosten zur Anschaffung eigener, bleibenden Hausraths beizusteuern. Und bestehend, „das solllicher Fußlunder vnd Bettwac von gerend, „das solllicher Fußlunder vnd Bettwac von stuch zu stuch eigentlich uffgeschriben vnd Inventiert werde. Und wann ein Hauptmann abjucht / das er dann M. G. G. ober deren Anpflützen denselbigen Fußlunder widerumb insellen vnd Meckenschafft geben solle / vnd daß derselbig Fußrath für vnd für gebetteret vnd in Ceren gehalten werde . . .

Datum 26. tag Octobris anno 1552.

*

Eine neue, unerwartete Wendung in den Rechten und Pflichten des Vierorte-Hauptmanns zu Mül bringt folgender Eintrag:

Amno 1626: Weil von Seiten der 4 Orten in Betracht gezogen worden, daß ihre abgetheiltten Hauptmänner zu Mül wenig zu schaffen haben, beynebens des Aufwags halber und wegen Verlassung ihrer habenden Güter, Rath- und anderen Stellen und Aemtern etc. viel Unkosten, Ungelegenheiten und Schaden leiden, ist von ihnen bey verschiedenen Zeiten bey dem Fürsten Bernar das Ansuchen geschieden, es möchten dochselbe den Hauptmann der Residenz halber inhero Rand entlassen und sich der Diensten von Haus aus begnügen. —

Welches denn auch geschahen. — Und sind den 22. October der Herr Statthalter Sodocus Mehlert mit dem Herrn Obervogt Fürsthe von Fürstlich in dem Hof zu Mül zusammengetreten und haben sich auf folgende Weise erstanden (doch den drei übrigen Orten freylassend beyzutreten):

1. daß ein Orten-Hauptmann möge zu Fürstlich sich aufhalten, doch solle wie bis anher auf St. Sebastiana-Tag präsentiert und beediget werden, bey welchem Auftritt der Reitenden und Pferdenn mehr als 9 oder 10 mit sein sollen.
2. So oft man dessen nötig, soll er zu Mül oder in dem Rand erscheinen und in seinen Rössen bis zu dem Fürst oder dessen Hof kommen, nachher aber Futter und Mähl von dem Hof empfangen. — Wenn es auch die Zeitumstände erforderten, solle er gehalten sein, auf längere Zeit in dem Rand zu residieren.
3. Für seine Befallung solle einem Hauptmann jährlich geliefert werden: an Reren 6 Muth, an Soder 6 Muth, an Wein 1 Fuder, auch 3 Pferd haben wochentlich 7 Viertel g. M. macht im Jahr 22 Malter, dazu Sattel und Gaur, Regel und Eisen.

Bis 1640 ist dann in der Befallung des Vierorte-Hauptmanns kaum mehr eine wesentliche Aenderung eingetreten.

Amno 1645, den 28. April, hat Herr Ortehauptmann Rudolph Schmeiger von Fürstlich an den Herrn Statthalter ein Memorial übergeben, in dem er sich beklagte „über dessen Strenge und gar zu eingezogene Haushaltung und daß ein 4 Orten-Hauptmann bey Hof nicht mehr wie vormalen respektiert und traktiert werde, so daß sich dementhalben in den Orten zu diesem Amt fast niemand von angesehenen Geselehtern und Männern brauchen lassen wolle, welches mit der Zeit zu nicht geringem Nachtheil des Gotteshauses gereichen könnte.“ Er hat zugleich einen Vorschlag gemacht, wie die Befallung oder Besoldung des Orten-Hauptmanns künftig besser eingerichtet wäre.

Auf die des Herrn Hauptmanns Klagen remon-
strierten Herr Statthalter, wie viel Gutsdaten er
ihm erwiesen, begnügen alles ihm zukommen lassen,
was ihm laut Mebertommiß gehört. . . Er gellte
auch, wie sub e 16 zu sehen, daß ein Orten-
hauptmann mehr Besoldung habe, als
vier andere Hofräthe, so Reichsodt,
Rangler, Hofamann, Lehendogt etc.

★

Amno 1640 wollte Abt Bernarb wegen häus-
lichen Umständen eine bessere Einrichtung am
Hof zu Wyl, wo Herr Ortenhauptmann
bis dahin speisete. Zusage dessen mußten
alle Fürstlichen Minister und Beamten zu Wil
künftig mit einem Tischgeld sich begnügen und
nicht mehr an der Gastafel speisen. Dem
Herrn Ortenhauptmann wurde für sein
und seines Dieners Tisch gegeben:

24n Geld 200 fl., an Früchten 6 Muth Serren,
2 Malter Haber und 1 Fuder Wein.

Die Pferde aber sollen wie bisanhin im Hofstall
gestütet werden.

Die Teilnahme des Hierorte-Hauptmanns an
der fürstlichen Tafel im Hof und die oben beanfan-
dete Verpflichtung des ältlichen Hofes, auch den
Hauschat dieses Hauptmanns bei gewissen Umständen
mit Speis und Trant und passender Unterhaltung
zu bedenken, gibt bis spät ins 18. Jahrhundert hin-
ein immer wieder Anlaß zu Restaurationen und
neuen Verfügungen.

So meldet eine begüglide Chronung
aus dem Jahre 1772: . . . "Da bey dem Auf-
ritt Herr Hauptmann und seine ganze Suite (sein
Gefolge) in dem Hof speisen, also gebe man selben
Abends nichts in das Haus eines Hauptmanns, son-
bern (er) müsse selber für seine Frau mit ihren an-
dern Frauengimmern anschaffen und vorhin mit
Speiß und Trant sich versehen.

Am dem Tag selbst, da der Hauptmann präsen-
tiert wird und den Eid schwört, werden einige von
den Herren Pfalzgräthen sammt einer ober andern

ihrer Frauen deputiert, daß sie bey dem Mittags-
mahl der Frau Orten-Hauptmannin Gesellschaft lei-
sten im Hause des Hauptmanns, wohin auch der Hof
das Mittagessen samt 2 Quart-Ranten rohen und
weißen guten Wein als Ehrenwein geben wird, sonst
aber nichts mehr und weiters, auch logat selbst
Abend, als die Herren Ehrengast in dem Hof sich
aufhalten, weder Speis noch Trant hinübergelieft
werde.

★

Zu Auseinandersetzungen ernsterer Art gab in
der Folge die Tastsache Anlaß, daß einzelne Hier-
orte-Hauptleute sich das Recht herausnahmen, bei
ihren amtlichen Funktionen im äb-
schen Gebiete die Farben ihres Kan-
tons zur Geltung zu bringen.

So ist auf eine Anfrage der Statthalterei im
Hofe zu Wyl, ob der Hierorte-Hauptmann bei der
Baßen-Thätigung die Farbe seines
Standes tragen dürfe, folgende Antwort aus
dem Ootteshaus St. Gallen gekommen:

"Da vor einem Jahr Hr. Ortenhauptmann von
Luzern zu Gosau bey der Bußenthätigung in der
Stadt (seines Standes) erschienen, habe Hr. Statt-
halter solches gleich geadmet und es nit zugelassen,
mit Bernelben, wann Hr. Ortenhauptmann den Man-
tel (seines Standes) nicht einpafte, Er nicht zur
Bußenthätigung zugelassen werde. Hr. Ortenhaupt-
mann habe alsbald seinem Diener befohlen, den
Standmantel auf die Seiten zu thun und lege dann
die Bußenthätigung vorgenommen worden wie ge-
bräuchlich."

Über es gab noch andere Anstände. Am
amno 1679 der Orte-Hauptmann Weiß aus Zürich
bei seinem Abzug über das empfangene Reiten-
wath = Tusch (Hinaus) noch eine andere Stignation
(Abschiedsgabe) begehrt, haben Ihre Hochfürstl.
Gnaden zurückzudrehen lassen, man habe zuziehen
freigewillig und aus Gürtigkeit demnen abziehenden
Hauptleuten ein Reimwath = Stuch ober 30 R. darfür
nobletiert, wie es aus den Standbüchern erhelle —

wolle also nicht, daß man dem Abziehenden etwas Mehreres als die schon berechnete Reimath gebe. Man sehe auch nicht ein, warum man dem Hauptmann von Zürich mehr als einem andern gebe.

Noch deutlicher wird die Antwort des Herrn P. Statthalters auf die weiteren Klagen der Hauptleute:

Man gebe ihnen ihre Sache nicht, wie man sollte, nur schlechten Stammer (Stammheimer) Wein, grün Holz etc. und

Es müssen die Hauptleute den 4 Orten auf St. Johannisstag eine namhafte Summe Geld bezahlen, da sie doch zu selber Jahreszeit selber noch gar nichts empfangen (haben).

Hier die Antwort:

Man habe Stammer Wein geordnet (vereinbart). So man denselben anderswo geordnet oder nicht gegeben, hätte man Urtsach zu klagen. Der Duchtst hat her ist nichts geordnet worden; man gibt den Wein, wie er wachset. Wer wolle allen Hauptmanns-Ehefrauen, Diensten und Mägden genug thun? Wenn man ihnen etwas zumuthet, was sie zu Diensten des Gotteshauses thun sollten, so sind sie eben auch nicht so freipellig, sondern man muß noch bezahlen, was durch die Befallung schon vergolten worden.

Stem, so muß man von ihnen schluden an Reben und Thaten, die man Respektshaber niemand anders würde gebuhen. Da, man erspricht bald, so ein neuer Hauptmann aufsteht und hat man bar gegen sein andern Vergeltung zu erwarten, als welche man, wie andere fremde Leute, mit Geld oder Geldeswerth erkaufte. Es wäre in diesen Sachen mehreres zu klagen, so aber der einfältig Respekt dem Stillschweigen übergeht.

Aus einem Schreiben des H. Statthalters zu Mül, P. Soboco Müller, sub 19ten Aug. 1724 betr. die Reparation der Wohnung Eines Hauptmanns zu Mül, wie auch anlässlich der benöthigten Mobilitäten geht hervor, daß sich die vier Orte in die erkaufenen Kosten zu teilen

hatten. Denn es heißt da: „Erlaube daher Meine hochgeehrte Hrn. als daß Bort, den drei andern hochlöbl. schirmorten parte zu geben (Rechnungsanteil zuzustellen) sich großmüthig gefallen zu lassen, gleich wie auch pfundiert zu seyn, daß mit allgehörender respects-Versicherung mich ergebe.

Meiner hochgeehrtesten Herren schuldigster Diener P. Sobocus Müller, statthl.

Eine am 26. 7bris (September) gleichen Jahres von der genannten hochfürstl. Kammer zu Mül ausgesellte Quittung an die „hochlöbl. ständ und Bort Zürich und Zugern für die ausreparierung der Wohnung Eines zeitweiligen Herrn Hierohrt Hauptmanns alhier zu Mül, auch an die anlassung benöthigter Mobilitäten Ergangene Kosten von 185 R. 33 B. 4 D., von dem Herrn Hauptman Mischeler eingeliefert“, bestätigt diese Dedungsart erlaufsener Unkosten.

Uebrigens möchte manche Hausfrau gerechtere weise darüber staunen, was das hieser Baurechnung folgende „Inventario“, dem wohlhöbl. Herrn Hauptmann Mischeler und seiner Ehehälfte an „Bettzeug, Tisch-Zeug, Barquet, Küsch, Eibet, Spitz, Smilch und Gaben“ zumeist. Auch was solch einem Haushalt an altem Kupfergeschier zugebacht und in beunruhigtem Inventarium vom Jahre 1724 aufgeführt ist, darf sich sehen lassen.

Wir führen als Ausweis hiesfür nur ein paar Proben an, wie reich der Frau Hauptmannin Bettwäsche zugebacht war. Welche Hausfrau und Braut müßte da nicht neidisch werden auf solche Aussteuer:

43 Ell breiten Barquet a 6 Schill. 9 Pfennig
21 Ell Barquet a 4 „ 9 „
25½ Ell „ a 4 „ 9 „
17 Ell „ a 7 „ 6 „
49½ Ell „ a 7 „ 6 „
also 156 Ell Barquet

bagu	66 ½ Ell	Rüsch	a 2	Schill.	9 Pfennig
	45 ½ Ell	"	a 6	"	3 "
	10 ¾ Ell	"	a 6	"	9 "
also	122 ¾ Ell	Rüsch			
dann	159 Ell	Tuch	a 4	"	9 "
	64 Ell	"	a 4	"	6 "
	34 ½ Ell	"	a 6	"	"
	25 ¾ Ell	"	a 5	"	4 ½ "
	22 Ell	gebildet Tuch	a 5	"	3 "
macht	305 ¼ Ell	Tuch.			

So geht es weiter in Ribet, Tischzeug bis hinab zu Spitzen und Tüchern. Und da wollte man sich über spärliche Zurendung belagen!

★

Musik.

Mit der Aufhebung des Klosters St. Gallen, dieser ehrwürdigen und berühmten Kultur- und Bildungsstätte und mit der damit verbundenen Auflösung der Fürstbistümer kamen mit den andern Klostergebäuden und -Gebäuden auch der fürstbischöfliche Hof und damit auch das Vortorthauptmannhaus in Besitz des Staates. Ueber die spätere Verwertung des letztgenannten Objektes gibt ein uns durch Freundschaft des Herrn Dentinger, Historiker, in Gossau, gültig zugeselltes Schreiben aus dem Bundesarchiv zu Bern interessante Auskunft. Es ist von Künzle, Präsident und Ständerath, Getreide der Verwaltungsrath des Kantons Göttingen 12. April 1799 an den Bürger Göttinger, Finanzminister der helvetischen Republik in Bern gerichtet und lautet:

„Bürger Minister! Da wir den Empfang Ihres Schreibens vom 5. April befehlen, so machen wir Ihnen auch zu wissen, daß der Statthalter des Distriktes Basel von uns die Besetzung bekommen hat, das dortige Theater aus sich selbst zu lassen, von dessen Erfolg der schwebende Bericht an Sie erstattet werden soll.

Republ. Bruch und Muthung.“
Reider ist der in diesem Schreiben in Musik gestellte Bericht in dem erhalten gebliebenen Original ohne Unterdrückung. Ohne Zweifel stellt dieser Bericht aber das Ergebnis oben erwähneter Schätzung dar. Sein Inhalt hat uns im ersten Ueberblick nicht wenig überrascht. Er sagt:

„Ein Säusgen in der Stadt Basel im Kanton Göttingen, genannt das Theaterhaus, höflich 12 Schuhe breit und drei kleine Stochwerke hoch, enthalt ein kleines Stübchen mit einem Ofen, eine kleine Schlafkammer, ein paar sehr schlechte Kammern, eine ganz finstere, eingesehränkte Küche und schlechten Keller. Das Dach des Säusgens wird nie besorgt, daher litt das Haus außerordentlich durch Wasser. Das Säusgen selbst ist bausällig, und ohnlangst broche die Hauptmauer einzustürzen, deswegen es vom Grunde aus unterstürzt werden mußte.

Ein Liebhaber mehr des Platzes als des Säusgens wegen bietet dafür 600 Schweizerfranken baare und augenblickliche Bezahlung an.“

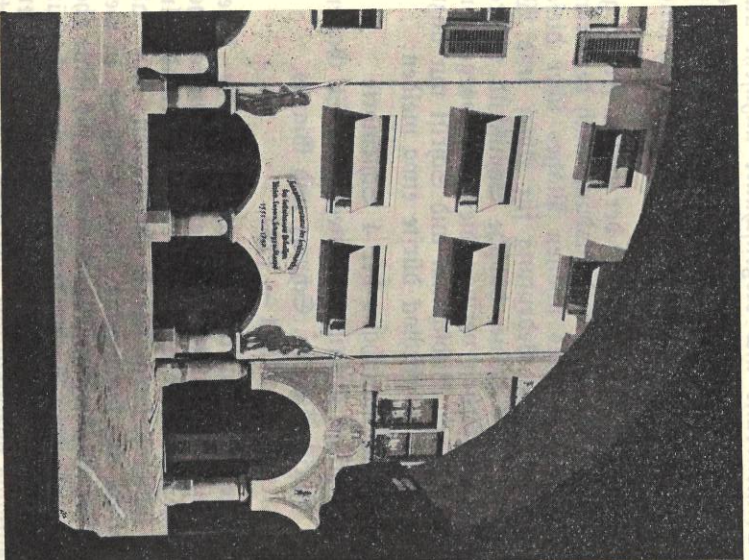
Es ist ja freilich anzunehmen, daß das genannte Haus gerade in der Uebergangszeit aus seiner früheren Bestimmung in den Besitz des Kantons Göttingen, ja vermutlich vorher schon, infolge des immerwährenden Wechsels zwischen arg vernachlässigt wurde und darum in Ansehen und Wert merklich einbüßte. Dagegen liegt die Vermutung nahe, daß die auffällig geringfügige Wertung des heute wieder recht würdig erscheinenden Theaterhauptmannshauses den Zweck verfolgt haben könnte, es dem angebotenen Liebhaber zu möglichst billigem Preise zuzubieten und infolgedessen einen nicht gar zu hohen Betrag nach Bern abliefern zu müssen.

Es lohnt sich, das hier so oft erwähnte Haus in seinen baulichen Werken gerade im Hinblick auf die darin erwähnte abschlägige Beurteilung heute etwas eingehender zu prüfen. Schon seine Lage an vornehmer Stelle des „goldenen Bodens“, direkt anstoßend an das außen und namentlich innen so stimmungsvoll ausgestattete Gerichts-

haus zeigt, welche Bedeutung man schon bei seiner Erwerbung diesem Hause ausdrücklich fidehern wollte. Aber auch seine besonderen baulichen Werte geben dem Hause, sofern sie, wie heute, in würdiger Weise erhalten und gepflegt werden, ein Antlitz, das es in seiner Umgebung in Ehren bestehen kann.

Da sind einmal die drei schönen, kräftigen Mitraden-Steinsäulen zu nennen, die sich neben den Gespanen besser Art hier oben im Städtchen ruhig stehen lassen dürften, auch wenn ihre mittlere oben, der Abschlussplatte zu, ihren beiseidebenen ornamentalen Schmuck nicht aufwiese. Zudem ist auch die Gliederung der Fassade eine ganz hübsche und klare, an beste gotische Frontgliederung anknüpfende. Aber in einem moderneren, aus innerer Zweckmäßigkeit nach außen gestalteten Hause die zusammengerückten, breiten Fensteranlagen beachten und die daraus erwachsende frohe Helligkeit solchen Wohnraumes schätzen lernte, den müssen die zwei breiwilligen, so viel Licht auffangenden Fenster jedes Stöckwerkes außerordentlich ansprechen. Die volle Schönheit dieser Fensteranlage erreicht aber erst, wer es im ehemals ungeteilten Stubenraum gewahrt, wie vornehm auch da, wie drüben in der Nebestube und in der Wohnung des Hofbesizers, die hübsche Steinsäule der Renaissance als verbindendes Glied der beiden Fenster wirkt. Zum besonderen Schmuck gereicht der ehemals so geräumigen Stube dieses Hauses die reichgegliederte Rastellenbede, wie wir sie als Musweis krafftvoller Barockgestaltung in Mit kaum schöner finden können, wenn sie nicht ehemals durch die Teilung des Raumes bedauernswerte Schädigung ihrer Gesamtwirkung erlitten hätte. Vor allem aber wird das Haus durch sein weit ausladendes Dachgesims ausgezeichnet, wie wir es ebenso krafft durchschnitten und schön hinausgewölbt nicht mehr treffen die ganze Häuserflucht hinab.

So sind wir denn mit allem Recht der frohen Ueberzeugung, daß das Vierorte-Hauptmannhaus in der Berücksichtigung und Pflege des heutigen Besitzers, Herrn und Frau Briner, mit



Wie sich das Vierorte-Hauptmannhaus
inskünftig etwa präsentieren wird.

(Die Photos besorgte Herr Tschopp, Wil.)

den Jahren im Fleißern und Innern zu einem bedeutsamen Gebäude wird, ein seiner reichen Vergangenheit würdiges besonders dann, wenn seine Fassade den ehemaligen Schmuck der beiden Schildträger in verbesserter Form wieder erhalten haben wird. Sie sind, das beweist ihre eingehende Bearbeitung aus weichem Holz, ehemals vermutlich aus einem Innenraum als passender Fassaden-Schmuck hier hinausgestellt worden. Geschaffen waren sie ursprünglich kaum für diesen Platz, an dem

sie Sonnenbrand und Regenschauer allzusehr ausgelebt waren. Dagegen werden Nachbildungen letzterer Art, von besserer Hand in schönem Kunstseiden ausgeführt, das denkwürdige Haus durch lange Zeiten würdig zieren.

Eine passende Inschrift, der hellen Front geschmackvoll eingefügt, wird alsdann auch den fremden Besucher unseres schönen Platzes über dieses Hauses ehemalige Bedeutung für Abtei und Mill aufklären. Das kleine, hübsche Schlussbild unserer bestehenden Arbeit vermag die etwa vorgezeichnete Anordnung von Bildschmuck und Schrift nur anzudeuten. Sein Schriftbrett dürfte etwa melden:

Hauptmannhaus der 4 Schirmorte
des ehemaligen kaiserlichen Gotteshauses St. Gallen:
Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus.
1551 — 1797.

Möge der dadurch in sinnvoller Weise bereicherte historische Blick wie unser ganzes malerisches Städtchen, ersterer durch seine groß wirkende Anlage, letzteres durch seinen ehrenvollen Ruf als Meisterschaft wie durch seine reiche Geschichte, in weiteren Jahrhunderten Zeugnis ablegen für seine ehemalige besondere Verbundenheit mit einer ehrwürdigen Stätte, der es den christlichen Glauben, bedeutsame wirtschaftliche Vorrechte und eine reiche Förderung von Kunst und Kunsthandwerk zu danken hat.